

Änderung Beihilfevorschriften in Hamburg zum 1. August 2018

Die Hamburgische Bürgerschaft hat das „Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge“ zum 1. August 2018 beschlossen und schafft eine neue Form der Beteiligung an den Krankheitskosten durch den Dienstherrn.

Pauschalleistung anstelle Beihilfe

Demnach hat ein **neuer** Beamter folgende Möglichkeiten:

- Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
mit **Verzicht** auf den **klassischen Beihilfeanspruch**
Anspruch auf **pauschale Beihilfe** in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.
- Entscheidung für das bisherige klassische Modell (Beihilfe + PKV)
- Vollversicherung in der privaten Krankenversicherung
mit oder ohne pauschale Beihilfe denkbar. Die Höhe der Pauschale ist auf die hälftigen Kosten für den Basistarif begrenzt.

Die Wahl der Pauschale statt individueller Beihilfe ist freiwillig. Die einmalige Entscheidung für eine der drei Möglichkeiten ist jedoch **unwiderruflich**. Ein Wechsel zwischen den Systemen ist nicht vorgesehen. Wer sich für die pauschale Beihilfe entscheidet, kann über die GKV hinausgehende Beihilfeleistungen **nicht mehr geltend** machen. Die Beantragung erfolgt schriftlich.

Änderungen für den Bestand

- Beamte, die bisher schon freiwillig in der GKV versichert waren und bisher die Beiträge vollständig selber gezahlt haben, können nun alternativ zu den klassischen Leistungen der Beihilfe eine pauschale Beihilfe erhalten.
- Für alle Beamten, die entweder Leistungen der Beihilfe oder der Heilfürsorge in Anspruch nehmen, **ändert sich nichts**. Es gibt im Regelfall keine Möglichkeit in die GKV zu wechseln.

Für wen ist die pauschale Beihilfe sinnvoll?

Mit der Einführung der pauschalen Beihilfe wird das bisherige System aus Beihilfe und einer Versicherung in der PKV um eine attraktive Wahlmöglichkeit - insbesondere für neue und bisher freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte - ergänzt.

Die neue Regelung beendet die bestehende Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten, die sich schon bisher freiwillig in der GKV versichert haben. Diese mussten bisher den gesamten Krankenversicherungsbeitrag selber tragen, konnten ergänzend aber nur wenige Leistungen der Beihilfe in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus ist die Beantragung der pauschalen Beihilfe für alle neu eingestellten Beamten von Vorteil, die eine bestehende Mitgliedschaft in der GKV fortsetzen und nicht in das klassische System Beihilfe + PKV wechseln wollen, z.B. wegen Teilzeitbeschäftigung.